

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Korschewsky (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Durchführung des Thüringer Sportfördergesetzes

Die **Kleine Anfrage 3475** vom 18. Oktober 2013 hat folgenden Wortlaut:

Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Sportfördergesetz ist die Nutzung der Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den Übungs- und Lehrbetrieb anerkannter Sportorganisationen gemäß § 15 Thüringer Sportfördergesetz in der Regel unentgeltlich. Dieses wird auch in den Hinweisen zur Durchführung des § 14 Thüringer Sportfördergesetz vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 808) in Punkt 2.1 ausgeführt. Punkt 3 der Hinweise zur Durchführung des § 14 Thüringer Sportfördergesetz beinhaltet Ausnahmeregelungen von der unentgeltlichen Nutzung von Hallen und Freibädern.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welche Art der Hallen und Freibäder (Sportbäder und/oder Spaßbäder) treffen die genannten Ausnahmeregelungen zu?
2. In welchen Thüringer Städten und Gemeinden befinden sich sogenannte Sportbäder (bitte Einzelaufstellung)?
3. In welchen der genannten Sportbäder werden Nutzungsentgelte für den Trainings- und Wettkampfbetrieb von Sportvereinen erhoben (bitte Einzelaufstellung mit jeweiliger Höhe der Nutzungsentgelte)?
4. In welchen der genannten Sportbäder werden Nutzungsentgelte für den Schulsport erhoben (bitte Einzelaufstellung mit jeweiliger Höhe der Nutzungsentgelte)?
5. Welche Auffassung hat die Landesregierung zur Erhebung von Nutzungsentgelten für den Trainings- und Wettkampfbetrieb von anerkannten Sportorganisationen sowie den Schulsport hinsichtlich des § 14 Abs.2 Satz 1 Thüringer Sportfördergesetz sowie den Punkten 2 und 3 der Hinweise zur Durchführung des § 14 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Sportfördergesetz?

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Dezember 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Ausnahmeregelungen treffen auf alle Bäder zu, welche für den Schulsport oder den Übungs- und Trainingsbetrieb der anerkannten Sportorganisationen genutzt werden.

Zu 2.:

In nachfolgenden Thüringer Städten befinden sich sogenannte Sportbäder:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| • Stadt Altenburg | Sport- und Familienbad |
| • Stadt Schmöln | Sport- und Familienbad |
| • Heilbad Heiligenstadt | Kur- und Heilbad mit Sportbereich |
| • Stadt Leinefelde-Worbis,
(OT Leinefelde) | Sport- und Familienbad |
| • Stadt Leinefelde-Worbis,
(OT Worbis) | Sport- und Familienbad |
| • Stadt Erfurt | Sport- und Familienbäder |
| • Stadt Eisenach | Sport- und Familienbad |
| • Stadt Gera | Sport- und Familienbad |
| • Stadt Gotha | Sport- und Familienbad |
| • Stadt Tabarz | Erlebnisbad mit Sportbereich |
| • Stadt Greiz | Sport- und Familienbad |
| • Stadt Zeulenroda | Erlebnisbad mit Sportbereich |
| • Stadt Hildburghausen | Sport- und Familienbad |
| • Stadt Bad Colberg-Heildburg | Kur- und Heilbad mit Sportbereich |
| • Stadt Arnstadt | Sport- und Familienbad |
| • Stadt Ilmenau | Sport- und Familienbad |
| • Stadt Jena | Sport- und Familienbad |
| • Stadt Jena | Erlebnisbad mit Sportbereich |
| • Stadt Sondershausen | Sport- und Familienbad |
| • Stadt Bad Frankenhausen | Kur- und Heilbad mit Sportbereich |
| • Stadt Nordhausen | Sport- und Familienbad |
| • Gemeinde Sollstedt | Schwimmhalle |
| • Stadt Eisenberg | Sport- und Familienbad |
| • Stadt Pößneck | Sport- und Familienbad |
| • Stadt Schleiz | Sport- und Familienbad |
| • Stadt Rudolstadt | Erlebnisbad mit Sportbereich |
| • Stadt Saalfeld | Sport- und Familienbad |
| • Stadt Meiningen | Sport- und Familienbad |
| • Stadt Schmalkalden | Sport- und Familienbad |
| • Stadt Brotterode-Trusetal | Sport- und Familienbad |
| • Stadt Sömmerda | Sport- und Familienbad |
| • Stadt Sonneberg | Sport- und Familienbad |
| • Stadt Neuhaus am Rennsteig | Sport- und Familienbad |
| • Stadt Suhl | Erlebnisbad mit Sportbereich |
| • Stadt Mühlhausen | Erlebnisbad mit Sportbereich |
| • Stadt Schlotheim | Sport- und Familienbad |
| • Stadt Weimar | Sport- und Familienbad |
| • Stadt Apolda | Sport- und Familienbad |

Zu 3.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

Zu 4.:

Gemäß § 13 Abs. 2 Thüringer Schulgesetz hat der Schulträger im Rahmen des von ihm zu finanzierenden Schulaufwands die Kosten für die Benutzung einer Schwimmhalle für den Sportunterricht sowie den damit verbundenen Schülertransport zu übernehmen.

Auf der Grundlage des Lehrplans Sport für die Grundschulen ist der Anfangsschwimmunterricht verbindlich und wird in allen Schulamtsbereichen durchgeführt.

Statistische Erhebungen über die Höhe der jeweiligen Nutzungsentgelte werden nicht durchgeführt.

Zu 5.:

Mit dem § 14 Abs. 2 Thüringer Sportförderungsgesetz (ThürSportFG) bestehen seit 1994 unveränderte rechtliche Rahmenbedingungen zur unentgeltlichen Nutzung öffentlicher Sport- und Spielanlagen.

Obwohl die unentgeltliche Nutzung nicht unumstritten war, ist spätestens seit den "Hinweisen zur Durchführung des § 14 Abs. 2 ThürSportFG" im Jahre 2000 in Thüringen verankert, dass anerkannte Sportorganisationen öffentliche Sport- und Spielanlagen in angemessenem und üblichem Rahmen für Übungs- und Lehrbetrieb nutzen dürfen, ohne dem öffentlichen Träger für die Nutzung eine Gebühr oder ein Entgelt entrichten zu müssen.

Auf Grund der bestehenden gesetzlichen Regelung sind Gebührensatzungen von kommunalen Betreibern ohne Genehmigung des Einzelfalls ein Verstoß gegen den bestehenden Rechtsrahmen.

Dies trifft uneingeschränkt auf den Übungs- und Trainingsbetrieb zu, nicht durch Gesetz gedeckt ist der Wettkampf-Betrieb, für diesen können Gebühren erhoben werden.

Die Hinweise zur Durchführung des § 14 Abs. 2 ThürSportFG enthalten jedoch einen Appell, dass regelmäßiger Wettkampfbetrieb im Amateursport ebenso unentgeltlich erfolgen sollte. Nur bei überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder artfremder Nutzung sollten demnach Gebühren erhoben werden.

Die Landessportkonferenz im Jahr 2010, an welcher auch Vertreter aus dem Landtag teilgenommen haben, hatte sich eingehend mit der Thematik beschäftigt.

In der damals geführten Diskussion sprachen sich die Vertreter des organisierten Sports einvernehmlich für den Fortbestand der bestehenden gesetzlichen Regelung aus, tolerierten jedoch freiwillige Vereinbarungen hinsichtlich der anteiligen Zahlung von Betriebskosten oder Übernahme von Sportstättenpflege.

Die Landesregierung sieht derzeit für eine Änderung der bestehenden gesetzlichen Regelungen keine Veranlassung.

Bezüglich des Schulsports wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Taubert
Ministerin